



Methuen, C. (2023) Leuenberg und die GEKE aus anglikanischer Perspektive. *Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim*, 74(3), pp. 156-160. (doi: [10.1515/mdki-2023-0027](https://doi.org/10.1515/mdki-2023-0027))

The material cannot be used for any other purpose without further permission of the publisher and is for private use only.

There may be differences between this version and the published version. You are advised to consult the publisher's version if you wish to cite from it.

<https://eprints.gla.ac.uk/305971/>

Deposited on 07 February 2023

Enlighten – Research publications by members of the University of  
Glasgow

<http://eprints.gla.ac.uk>

## Leuenberg und die GEKE aus anglikanischer Perspektive

Charlotte Methuen

### Abstrakt

*Die Leuenberg Konkordie wird im Kontext anglikanischer ökumenischen Verhandlungen, insbesondere in Europa, betrachtet. Anglikaner haben mit mehreren GEKE-Mitgliedskirchen ähnliche Vereinbarungen wie Leuenberg getroffen, die allerdings keine Kirchengemeinschaft und keine Austauschbarkeit der Ämter ermöglichen. Die Gemeinsame Erklärung von Porvoo konnte aufgrund einer Einigung über episkope die Kirchengemeinschaft erreichen. Auch die Vereinbarung zwischen der Church of Ireland und der Methodist Church in Ireland führte zur Kirchengemeinschaft.*

Im Dezember 2012 wurde ein „Memorandum of Affirmation and Commitment“ („Memorandum der Bestätigung und Verpflichtung“) zwischen den britischen und irischen anglikanischen Kirchen und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft – unterzeichnet.<sup>1</sup> Dieses Memorandum stellt fest, dass es zwischen Mitgliedskirchen der GEKE und den anglikanischen Kirchen in Großbritannien und Irland mehrere formale Vereinbarungen gibt, obwohl keine anglikanische Kirche die Leuenberg Konkordie unterschrieben hat. Das Memorandum stellt weiter fest, dass GEKE und die anglikanischen Kirchen „im Ziel vereint“ sind, indem sie die sichtbare Einheit der Kirche Jesu Christi anstreben, dass sie aber „unterschiedliche Schwerpunkte [setzen], wenn sie die notwendigen Elemente zur Erreichung dieses Ziels bestimmen“. Deshalb müssen – und wollen – sie sich weiterhin für ein gemeinsames Verständnis einsetzen.<sup>2</sup>

Dieser Beitrag untersucht die anglikanische Ökumene um und seit 1973 und ihr Verhältnis zu Leuenberg, um diese „unterschiedliche Schwerpunkte bei der Definition der notwendigen Elemente“ der sichtbaren Einheit zu erläutern. Er zeigt, dass die Leuenberger Konkordie – und somit die GEKE – mit anderen Vorstellungen von Kirchengemeinschaft bzw. mit anderen Voraussetzungen für die Austauschbarkeit der Ämter Arbeit als die Vorstellungen und Voraussetzungen, die der anglikanischen Ökumene zugrunde liegen. Stolperstein ist und bleibt die anglikanische Festlegung des historischen Episkopats als Vorbedingung für die Kirchengemeinschaft.

Basis der anglikanischen Einheit ist seit 1888 das sogenannte „Chicago-Lambeth Quadrilateral“. Ursprünglich von der amerikanischen Episkopalkirche bei ihrer General Convention (Hauptsynode) 1886 in Chicago verabschiedet wurde dieser Text 1888 von der dritten Lambeth

---

<sup>1</sup> Englischer Text sowie deutsche Übersetzung in: „Frei für die Zukunft. Evangelische Kirchen in Europa – Texte der 7. Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa in Florenz, Italien, 20. – 26. September 2012“, 215-218 (Deutsch) und 434-436 (Englisch). Online: <https://www.leuenberg.eu/download/miscellany/?wpdmdl=876&ind=1590133423117>..

<sup>2</sup> „Memorandum“, 217 (Deutsch), 436 (Englisch).

Konferenz, der Versammlung aller anglikanischen Bischöfe, angenommen. Die vier Artikel definieren für die anglikanische Kirchen die Grundlage der kirchlichen Einheit:

1. Die Heilige Schrift, bestehend aus dem Alten und dem Neuen Testament, die „alles Notwendige zur Erlösung“ enthält, und Regel und endgültige Richtlinie des Glaubens ist.
2. Das Apostolische Glaubensbekenntnis (Apostolikum) als Taufsymbol und das Nizänische Glaubensbekenntnis (Nicäno-Konstantinopolitanum) als ausreichendes Bekenntnis des christlichen Glaubens.
3. Die zwei Sakramente, die von Christus selbst eingesetzt wurden – die Taufe und das Herrenmahl – stets mit den Einsetzungsworten Christi und unter den von ihm verordneten Elementen verwaltet.
4. Das historische Bischofsamt, in dessen Verwaltung den örtlichen Gegebenheiten angepasst, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Nationen und Menschen zu entsprechen, die Gott zur Einheit in seiner Kirche berufen hat.<sup>3</sup>

Bei den ersten drei Artikeln des Quadrilaterals haben die anglikanischen Kirchen meistens eine gemeinsame theologische Grundlage mit anderen Kirchen. Bei dem vierten Punkt kommt es oft zu Schwierigkeiten gerade mit anderen Kirchen der Reformation.

Als im Jahr 1973 die Leuenberger Konkordie unterzeichnet wurde, erlebte auch die anglikanische Kirchengemeinschaft einen Aufschwung des ökumenischen Engagements. Kennzeichnend dafür war der „Appeal to All Christian People“ („Appell an alle Christenmenschen“), in dem die versammelten anglikanischen Bischöfe bei der Lambeth Konferenz 1920 zur christlichen Einheit aufriefen. Ökumenische Bestrebungen wurden sowohl multilateral als auch bilateral unternommen. In den 1920er und -30er Jahren haben anglikanische Theologen (meistens noch keine Theologinnen) die Bewegung für Glauben und Kirchenverfassung (Faith and Order) und die Bewegung für Praktisches Christentum (Life and Work) wesentlich mitgeprägt und 1937 auch die Gründungsentscheidung zum Ökumenischen Rat der Kirchen bei den jeweiligen Tagungen Oxford (Life and Work) und Edinburgh (Faith and Order) unterstützt. Wegen des zweiten Weltkriegs konnte die Gründungsversammlung des ÖRK erst 1948 stattfinden. Der Erzbischof von Canterbury, Geoffrey Fisher, wurde zu einem der sechs Präsidenten gewählt. Multilaterale Gespräche wurden zu dieser Zeit auch schon in Indien geführt, wo schon 1947 die Church of South India begründet wurde.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Lambeth Conference 1888, Resolution 11. Der englische Text lautet: “1. The Holy Scriptures of the Old and New Testaments, as ‘containing all things necessary to salvation,’ and as being the rule and ultimate standard of faith. 2. The Apostles’ Creed, as the baptismal symbol; and the Nicene Creed, as the sufficient statement of the Christian faith. 3. The two sacraments ordained by Christ himself – Baptism and the Supper of the Lord – ministered with unfailing use of Christ’s words of institution and of the elements ordained by him. 4. The historic episcopate, locally adapted in the methods of its administration to the varying needs of the nations and peoples called of God into the unity of his Church.” Die Ergebnisse der Lambeth Konferenzen sind über <https://www.anglicancommunion.org/structures/instruments-of-communion/lambeth-conference.aspx> online zu finden.

<sup>4</sup> Die Church of North India wurde erst 1970 begründet.

Bilaterale Gespräche gab es in Europa mit den nordischen bzw. skandinavischen lutherischen Kirche. Das damalige Ziel solcher Gespräche hieß „intercommunion“, was buchstäblich „gegenseitige Einladung zum Abendmahl“ bedeutet, praktisch aber als Kirchengemeinschaft mit vollem Amtsaustausch zu verstehen ist. Vereinbarungen wurden erreicht zwischen Anglikanern und den lutherischen Kirchen in Schweden (1920),<sup>5</sup> Finnland (1934),<sup>6</sup> und Lettland und Estland (1938).<sup>7</sup> Bei der Lambeth Konferenz 1948 wurde das Abkommen mit der finnischen Kirche bestätigt, wegen der politischen Entwicklungen in der Nachkriegszeit das Abkommen mit Lettland und Estland aber nicht.<sup>8</sup> Eine Vertiefung der Beziehung mit den Kirchen von Norwegen, Dänemark und Island wurde 1948 angestrebt.<sup>9</sup> Bei der Lambeth Konferenz 1958 wurde die ersten Ergebnisse begrüßt: Die Gespräche sollten fortgeführt werden.<sup>10</sup> 1968 empfahlen die anglikanischen Bischöfe, „die schnellstmögliche Einleitung anglikanisch-lutherischer Gespräche auf weltweiter Basis“.<sup>11</sup> Schon 1972 erschien das Pullach-Bericht der ersten „Anglican-Lutheran Commission“. Dieser beschäftigte sich mit Autoritätsquellen, Ekklesiologie, Wort und Sakrament, Apostolisches Amt, und Liturgie. Die Kommission stellte „einen hohen Grad gegenseitiger Anerkennung der Apostolizität und Katholizität unserer beiden Kirchen“ fest und empfahl die gegenseitige Abendmahlsgastfreundschaft zwischen allen anglikanischen und lutherischen Kirchen weltweit.<sup>12</sup> Wegen der verschiedenen Stellung zum Bischofsamt konnte aber keine Kirchengemeinschaft erreicht werden.<sup>13</sup> In der Leuenberger Konkordie dagegen konnten die unterzeichnenden Kirchen „aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben“ bis hin zur „gegenseitige Anerkennung der Ordination“ und „die Ermöglichung der Interzelebration.“<sup>14</sup> Bei einer sehr ähnlichen Feststellung des geteilten Glaubens und der gemeinsamen Lehre konnte die Leuenberg Konkordie die Schritt zur Kirchengemeinschaft gehen, die beim Pullach Bericht für anglikanischen und lutherischen Kirchen noch nicht möglich war.

---

<sup>5</sup> Lambeth Conference 1920, Resolution 24 (gegenseitige Abendmahlsgastfreundschaft) und Resolution 25 (gegenseitige Einladung zu Bischofsweihen).

<sup>6</sup> Vgl. *Report of the Committee Appointed to Confer with Representatives of the Church of Finland In Accordance with Resolution 38 of the Lambeth Conference, 1930* (London 1934); online: <http://anglicanhistory.org/lutherania/finland1934.html>.

<sup>7</sup> Vgl. *Conferences between Representatives appointed by the Archbishop of Canterbury on behalf of the Church of England and Representatives of the Evangelical Lutheran Churches of Latvia and Estonia* (SPCK 1938).

<sup>8</sup> Lambeth Conference 1948, Resolution 70 (Finnland) und Resolution 71 (Lettland und Estland).

<sup>9</sup> Lambeth Conference 1948, Resolution 72.

<sup>10</sup> Lambeth Conference 1958, Resolution 49.

<sup>11</sup> Lambeth Conference 1968, Resolution 59.

<sup>12</sup> Pullach Report, § 96. Online at:

[https://www.anglicancommunion.org/media/102169/the\\_pullach\\_report.pdf](https://www.anglicancommunion.org/media/102169/the_pullach_report.pdf).

<sup>13</sup> Pullach Report, §§ 83-91.

<sup>14</sup> Leuenberger Konkordie, §§ 29 und 33.

Die anglikanischen Kirchen waren selbstverständlich auch mit anderen Konfessionen im Gespräch. „Intercommunion“ – im Sinne von Kirchengemeinschaft – wurde auch schon 1931 zwischen den alt-katholischen Kirchen der Utrechter Union und der anglikanischen Kirchengemeinschaft erreicht, wie von der Lambeth Konferenz 1948 bestätigt wurde.<sup>15</sup> Anfang der 1970er Jahre begannen offizielle Gespräche mit der römisch-katholischen Kirche (Anglican Roman Catholic International Commission – ARCIC) sowie mit den Orthodoxen Kirchen. Solche internationalen Gespräche zwischen den Weltgemeinschaften bildeten eine wichtige Grundlage für lokale und regionale Beziehungen.

Die Veröffentlichung der Konvergenzerklärung des ÖRK „Taufe, Eucharistie und Amt“ (oft Lima-Text genannt) im Jahr 1982 war ein wichtiger Schritt für die lokalen Ökumene zwischen der Church of England und ihrer europäischen Partnerkirchen. Allerdings gingen die Gesprächen der 1980er Jahren sehr unterschiedlich mit der Frage des ökumenischen Ziels um. Der aus dem Dialog zwischen der Anglikanischen Kirchengemeinschaft und dem Reformierten Weltbund (RWB) entstandene Bericht „God’s Reign and Our Unity“ (1984) anvisierte die Begründung einer Unionskirche. Bei anglikanisch-lutherischen Gesprächen ging es eher um die Vertiefung der Beziehungen zwischen weiterhin bestehenden Kirchen.

1983 erschien der Helsinki-Bericht der anglikanischen Kirchengemeinschaft und dem LWB geforderte europäische anglikanisch-lutherischen Kommission. Dieser bezog sich auf nicht nur auf den Pullach-Bericht sondern auch auf den Lima-Text. Der Helsinki-Bericht erarbeitete ein „umfassenderes Verständnis der apostolischen Sukzession“ und bestätigte „die wesentliche Rolle der *episkope* [d.h. die personale und kollegiale geistliche Aufsicht – *Verf.*] innerhalb und für die Kirche.“<sup>16</sup> Der Bericht war der Meinung, dass es „keine ernsthaften Hindernisse mehr auf dem Weg zur Herstellung der vollen Gemeinschaft zwischen unseren beiden Kirchen“ gäbe. Denn, die anglikanischen und lutherischen Kirchen „erkennen [sich] gegenseitig als wahre Kirchen Christi an, die das gleiche Evangelium predigen, einen gemeinsamen apostolischen Dienst haben und authentische Sakramente feiern.“<sup>17</sup> Diese Feststellung wurde 1987 im Niagara-Bericht der Anglican Lutheran International Commission für die weltweite anglikanisch-lutherischen Ökumene bestätigt.<sup>18</sup>

Im Jahr 1988 wurde die Meissener Erklärung zwischen der Church of England, der EKD und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR ausgearbeitet. Als sie 1991 nach der Wende

---

<sup>15</sup> Lambeth Conference 1948, Resolution 67.

<sup>16</sup> Helsinki Report, § 43 (online: [https://www.anglicancommunion.org/media/102172/the\\_helsinki\\_report.pdf](https://www.anglicancommunion.org/media/102172/the_helsinki_report.pdf)).

<sup>17</sup> Helsinki Report, §§ 62-63.

<sup>18</sup> Niagara Report, § 71 (online: [https://www.anglicancommunion.org/media/102175/the\\_niagara\\_report.pdf](https://www.anglicancommunion.org/media/102175/the_niagara_report.pdf)).

unterschreiben wurde, war die Erklärung nur noch zwischen der Church of England und der EKD.<sup>19</sup> Durch die Meissener Erklärung bestätigen die Kirchen:

- wir erkennen unsere Kirchen gegenseitig als Kirchen an, die zu der Einen, Heiligen, Katholischen und Apostolischen Kirche Jesu Christi gehören und an der apostolischen Sendung des ganzen Volkes Gottes wahrhaft teilhaben;
- wir erkennen an, daß in unseren Kirchen das Wort Gottes authentisch gepredigt wird und die Sakramente der Taufe und des Herrenmahls recht verwaltet werden;
- wir erkennen unsere ordinierten Ämter gegenseitig als von Gott gegeben und als Werkzeuge seiner Gnade an und freuen uns auf die Zeit, wenn sich unsere Kirchen in vollem Einklang befinden werden und damit die volle Austauschbarkeit der Geistlichen möglich sein wird;
- wir erkennen an, daß personale und kollegiale geistliche Aufsicht (*Episkope*) in unseren Kirchen in einer Vielfalt von bischöflichen und nichtbischöflichen Formen als ein sichtbares Zeichen der Einheit der Kirche und der Kontinuität des apostolischen Lebens, der apostolischen Sendung und des apostolischen Amtes verkörpert und ausgeübt wird.

Durch die Meissener Erklärung wird Abendmahls- und Kanzelgemeinschaft erreicht, nicht aber die volle Austauschbarkeit der Ämter.

Die Meissener Erklärung diente als Grundmodell für weitere Gespräche mit anderen Mitgliedskirchen von GEKE. Ein der Meissener Erklärung sehr ähnliches Abkommen wurde im Jahr 2001 zwischen den britischen und irischen anglikanischen Kirchen und der französischen lutherischen und reformierten Kirchen verabschiedet: die Reilly Gemeinsame Erklärung.<sup>20</sup> Basiert auf Reuilly wurden 2015 die Columba Erklärung zwischen der Church of England und der Church of Scotland sowie 2020 die St Andrew Erklärung zwischen der schottischen Episkopalkirche und der Church of Scotland verabschiedet und unterschrieben. 2003 gingen die Church of England und die Methodist Church in Great Britain in den „Anglican-Methodist Covenant“ gemeinsam ein.

Ein etwas andere Form mit ähnlichem Effekt hat die „EMU Partnership“ zwischen der schottischen Episkopalkirche, den methodistischen Synoden in Schottland und Shetland, und der schottischen Synode der United Reformed Church, die nach dem Scheitern der „Scottish Church Initiative for Union (SCIFU)“ – die eine Unionskirche für Schottland beabsichtigte – 2010 zustande kam. In Wales entstand schon 1975 der multilaterale Welsh Covenant zwischen der Church in Wales (anglikanisch), der walisischen Synode der Methodist Church of Great Britain, der Presbyterian Church of Wales, der walisischen Synode der United Reformed Church und einigen Baptistengemeinden. Es gibt also eine Reihe Vereinbarungen und formale Beziehungen zwischen den britischen und irischen anglikanischen Kirchen und GEKE Mitgliedskirchen, die

---

<sup>19</sup> Online: <https://www.ekd.de/die-meissener-erklaerung-23807.html>.

<sup>20</sup> Online: [https://www.churchofengland.org/sites/default/files/2017-11/reuilly\\_english.pdf](https://www.churchofengland.org/sites/default/files/2017-11/reuilly_english.pdf). Inzwischen mit der Vereinigten Protestantischen Kirche Frankreichs und der Union Protestantischer Kirchen von Elsass und Lothringen.



die gegenseitige Anerkennung der Kirchen und die gegenseitige Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft erreicht haben, nicht aber die volle Austauschbarkeit der Ämter.

Kirchengemeinschaft – mit voller Austauschbarkeit der Ämter – wurde bisher zwischen anglikanischen Kirchen und GEKE Mitgliedskirchen durch zwei Vereinbarungen erreicht. Die 1996 feierlich unterzeichnete Porvoo Gemeinsame Erklärung zwischen den britischen und irischen anglikanischen Kirchen (in England, Irland, Schottland und Wales), der Lusitanian Church of Portugal und der Reformed Episcopal Church of Spain (beide seit 1980 Mitgliedskirchen der anglikanischen Kirchengemeinschaft), den lutherischen Kirchen in Dänemark, Estland, Finnland, Island, Litauen, Norwegen, und Schweden, sowie die Evangelical Lutheran Church of Latvia Abroad und die Lutheran Church in Great Britain.<sup>21</sup> Von den lutherischen Kirchen sind vier gleichzeitig Mitgliedskirchen in GEKE: die lutherischen Kirchen in Dänemark, Estland, Island und Norwegen. In der Porvoo Erklärung war es möglich, auch das Bischofsamt gegenseitig anzuerkennen:

Wir glauben, dass ein pastorales Aufsichtsamt (*episkope*), das auf persönliche, kollegiale und gemeinschaftliche Weise ausgeübt wird, als Zeugnis und Schutz der Einheit und Apostolizität der Kirche notwendig ist. Darüber hinaus behalten und nutzen wir das bischöfliche Amt als Zeichen unserer Absicht, unter Gott die Kontinuität der Kirche im apostolischen Leben und Zeugnis sicherzustellen. Aus diesen Gründen haben alle unsere Kirchen ein persönlich ausgeübtes bischöfliches Amt.<sup>22</sup>

Die Unterschiede zwischen den Meissen-ähnlichen Kirchenbeziehungen und die Porvoo-Gemeinschaft wirken sich hauptsächlich bei den AmtsträgerInnen der Mitgliedskirchen aus. Geistliche können sich gegenseitig vertreten; qualifizierte Geistliche können sich auf geeigneten Stellen in einer anderen Porvoo-Kirche bewerben; die lutherischen Bischöfe können in den anglikanischen Kirchen konfirmieren. Erstes und letzteres sind vor allem für die entsprechenden Gemeinden der Church of Englands Diözese in Europa bei Gelegenheit sehr hilfreich. Neue Möglichkeiten werde gemeinsam entdeckt. Die finnische Kirche hat die anglikanische Gemeinde Helsinki mit der englischsprachigen Seelsorge in ganz Finnland beauftragt und entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt. In Gothenburg hatte die anglikanische Pfarrerin einige Jahre gleichzeitig eine Stelle als Studentenfarrerin an der Universität. Solche Konstellationen lassen sich dank der Porvoo-Erklärung relative leicht einrichten.

Die Porvoo-Erklärung schöpfe aus der langjährigen Vorgeschichte ökumenischer Annäherungen zwischen den nordischen lutherischen Kirchen und den anglikanischen Kirchen. Auch die

---

<sup>21</sup> Die lettische Kirche hat zurzeit Beobachter-Status.

<sup>22</sup> Porvoo Common Statement, §32.k: „We believe that a ministry of pastoral oversight (episcopate), exercised in personal, collegial and communal ways, is necessary as witness to and safeguard of the unity and apostolicity of the Church. Further, we retain and employ the episcopal office as a sign of our intention, under God, to ensure the continuity of the Church in apostolic life and witness. For these reasons, all our churches have a personally exercised episcopal office.“ (Online: [https://www.anglicancommunion.org/media/102178/porvoo\\_common\\_statement.pdf](https://www.anglicancommunion.org/media/102178/porvoo_common_statement.pdf).)

Tatsache, dass die nordischen Kirchen bischöfliche Kirchen sind, hatte die Gespräche geholfen. Seit 2014 aber wurde aber Kirchengemeinschaft zwischen der Church of Ireland und der Methodist Church in Ireland (auch eine Mitgliedskirche der GEKE), die keine Episkopalkirche war. Die Church of Ireland erkannte den methodistischen „President of Conference“ als bischöfliches Amt an, in dem *episkope* persönlich ausgeübt wird und durch das der Präsident eine Funktion innehat, die dem Amt eines Bischofs in der Church of Ireland entspricht. Zwei Bischöfe der Church of Ireland werden an künftigen Amtseinführungen des Präsidenten teilnehmen und die Teilnahme der Präsidenten an der Weihe der Bischöfe der Church of Ireland wird begrüßt.<sup>23</sup> Diese Vorgehensweise bietet den anglikanischen eine vielversprechende Möglichkeit, die Kirchengemeinschaft mit Kirchen zu erreichen, die nach der Reformation kein Bischofsamt hatten. Vor ein paar Jahren liefen auch Gespräche zwischen der Church of England und der Methodist Church in Great Britain, die aus dem Anglican-Methodist Covenant eine Kirchengemeinschaft machen sollten, obwohl diese Verhandlungen zurzeit nicht weiter zu kommen scheinen. Ein Entwurf für eine Kirchengemeinschaft zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Amerikanischen Episkopalkirche liegt auch gerade vor.

Aus dieser Übersicht wird ersichtlich, dass der Schwerpunkt der anglikanische Zugang zur Ökumene eher auf bilateralen Beziehungen liegt. Das ist mit ein Grund, warum die anglikanischen Kirchen GEKE etwas skeptisch gegenüberstehen. Trotzdem hat es in den letzten zwanzig Jahren immer wieder Konsultationen zwischen den britischen und irischen anglikanischen Kirchen und GEKE gegeben, die zu dem „Memorandum der Bestätigung und Verpflichtung“ geführt haben.<sup>24</sup> Die letzte Konsultation fand 2014 statt; ein informelles Treffen im Herbst 2019 wollte eine weitere Konsultation planen, die aber bisher nicht zustande gekommen ist. Spätestens nach Abschluss des GEKE Programms „Gemeinsam Kirche sein“ (2020-2024) wird es Zeit, sich über die praktischen Auswirkungen von Kirchengemeinschaft auszutauschen.

Charlotte Methuen ist Professorin für Kirchengeschichte an der Universität Glasgow und Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Konfessionskundlichen Instituts.

---

<sup>23</sup> „Bill to provide for interchangeability of ministry between the Church of Ireland and the Methodist Church in Ireland“ (online: <http://ireland.anglican.org/cmsfiles/pdf/Synod/2014/Bills/Bill1.pdf>).

<sup>24</sup> Vgl. „Leuenberg, Meissen und Porvoo: Konsultation zwischen den Kirchen der Leuenberger Kirchengemeinschaft und den an der Meissener Erklärung und der Porvoo-Erklärung beteiligten Kirchen Liebfrauenberg, Elsaß, September 1995“ (Leuenberg Texte 4; online <https://www.leuenberg.eu/download/leuenberg-texts/?wpdmdl=911&ind=1590132394057>).